

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 04

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 12. August 2006

Nummer 13

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus  
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Vorankündigung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer  
(Spielautomatensteuersatzung) Seite 2
2. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren  
VNr.: 6103 O Seite 2

## Bekanntmachung

### Vorankündigung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung)

Das Erste Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 hat das Vergnügungssteuergesetz zum 01.08.2006 im Land Brandenburg aufgehoben. Der Gesetzgeber, das Land Brandenburg, stellt den Gemeinden frei die Vergnügungsteuer eigenverantwortlich im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes zu erheben.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald beabsichtigt rückwirkend zum 01.08.2006 eine Spielautomatensteuersatzung einzuführen, dabei werden voraussichtlich nachfolgende Regelungen eingeführt:

Für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 8 v. H. des Spieleinsatzes bzw. Spielentgelts aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.

Für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Spielgerät und angefangenen Monat in Spielhallen und Ähnlichem 30,00 € und außerhalb von Spielhallen 21,00 €. Für Spielautomaten mit gewaltverherrlichem Inhalt beträgt die Steuer je Spielgerät und angefangenen Monat 150,00 €.

Lübbenau/Spreewald, 01.08.2006

gez. Helmut Wenzel  
Der Bürgermeister

## Land Brandenburg

Landesamt für  
Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung

### Bodenordnungsverfahren Boblitz/Stallanlage VNr.: 6103 O

## Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgende Schlussfeststellung bekannt:

### Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Boblitz/Stallanlage, VNr.: 6103 O, wird hiermit gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

- a) die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist
- b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung.

### Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist unter Berücksichtigung der in dieser Verfügung getroffenen Festlegungen gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Berichtigung der Grundbücher und der sonstigen öffentlichen Bücher wurde bewirkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 13.07.06



gez. Reppmann  
Regionalteamleiterin